

RS Vwgh 1988/12/14 85/03/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

50/01 Gewerbeordnung

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z8;

B-VG Art131a;

GewO 1973 §324 Abs1;

StVO 1960 §89a Abs2;

Rechtssatz

Es ist nach dem E des VfGH vom 28.2.1983, V 39/80, VfSlg 9642/1983 rechtlich zulässig, dass eine Marktordnung Regelungen über die Verwendung der zum Marktgebiet bestimmten Grundflächen für den Fahrzeugverkehr enthält, da es sich dabei um zur Sicherung der Abhaltung des Marktes iSd § 324 Abs 1 GewO erlassene und damit um Normen handelt, die ein Verhalten für einen Teilbereich des zum Sachgebiet der Angelegenheiten des Gewerbes nach Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG gehörenden Marktverkehrs regeln. Zur Sachmaterie des Gewerbes gehört auch die Normierung von Zwangsrechten und Zwangsverpflichtungen die der Durchsetzung der auf die Veranstaltung des Marktes bezogenen Verhaltensnormen dienen, so auch Regelungen, die die Abschleppung eines der Marktordnung zuwider aufgestellten Fahrzeuges rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985030073.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at